

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Erlassen am 3. Juni 2008

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 29. Januar 2008¹ Kenntnis genommen und
erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995² wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 16 (neu). IIbis. Mammografie-Screening Programm

Mammografie-Screening Programm

Art. 16bis (neu). Der Kanton St.Gallen führt ein Mammografie-Screening Programm nach der eidgenössischen Verordnung über die Qualitätssicherung bei Programmen zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammografie vom 23. Juni 1999³.

Die Regierung kann die Durchführung des Programms mit Leistungsvereinbarung einer privaten Organisation übertragen.

Datenherausgabe

Art. 16ter (neu). Die politischen Gemeinden liefern dem Kanton oder der von ihm bezeichneten privaten Organisation die zur Durchführung des Programms erforderlichen Personendaten.

¹ ABI 2008, 565 ff.

² sGS 331.11.

³ SR 832.102.4.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses. Danach wird der Erlass solange angewendet, als die Krankenversicherer nach Bundesrecht verpflichtet sind, die Kosten der Screening-Mammografie zu übernehmen.⁴

Der Präsident des Kantonsrates:
Thomas Ammann

Der Vizestaatssekretär:
Georg Wanner

⁴ Art. 12e Bst. c KLV, SR 832.112.31.